

Wie breit müssen Gehwege sein?

Mindestgehwegbreiten nach den aktuellen Regelwerken



Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V.

Stand: Zweite, ergänzte Auflage
Juli 2022

Autoren: Peter Struben
Dietmar Rudolph

Inhalt

1 Definition und Funktion von Gehwegen.....	3
2 Gehwege sind ein Teil des Seitenraums.....	3
3 Die drei Funktionsbereiche des Gehwegs.....	4
3.1 Bewegungsraum.....	4
3.2 Distanzstreifen zur Hauswand.....	5
3.3 Distanzstreifen an der Fahrbahnseite.....	5
4 Wie breit müssen Gehwege innerorts sein?.....	7
4.1 Rechtliche Verbindlichkeit der Regelwerke.....	7
4.2 Mindestbreiten gemäß RAST 06, 4.7 bzw. EFA 2002, 3.2.1.....	8
4.3 „Abgeminderte Regelfälle“ gemäß EFA 2002.....	9
4.4 Fälle mit geringeren Mindestgehwegbreiten.....	10
4.5 Sicherstellung regelwerkskonformer Gehwegbreiten in engen Straßenräumen.....	11
4.6 Gehwegbreiten außerorts und abseits von Straßen.....	12
5 Straßen sind barrierefrei zu gestalten.....	12
6 Zusammenfassung.....	15
Quellenverzeichnis.....	16
Impressum.....	17

Zweite, erweiterte Auflage

Zur ersten Auflage dieser Broschüre erreichten uns viele Rückmeldungen, die Lob, Kritik, Hinweise auf Auslassungen sowie Korrekturvorschläge umfassten. Die Autoren bedanken sich bei allen Lesern, die auf diese Weise mitgeholfen haben, die Broschüre vollständiger und besser zu machen, insbesondere bei V. Grosseck (Agentur Barrierefrei NRW - <https://www.ab-nrw.de/>), Ch. Mayer, R. Hammerbacher, J. Sommer, K. Stallmann und R. Stimpel.

1 Definition und Funktion von Gehwegen

„Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege – Bestandteile einer Straße. Gehwege werden dort angelegt, wo es sinnvoll ist, Fahrverkehr und Fußverkehr zu trennen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Fahrverkehr Fußgänger gefährden oder behindern könnte. (...)

Gehwege dienen als Schutzzone und exklusiver Verkehrsraum, insbesondere für Kinder, Senioren, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und andere besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer.“ (FUSS e.V. 2021)

Zur Trennung von Fahrbahn und Gehweg dienen zumeist Bordsteine. Es gibt keine Regelung, die Bordsteine definitiv vorschreibt, aber insbesondere an Straßen mit „Parkdruck“ sind straßenbegleitende Gehwege von der Fahrbahn durch Bordsteine abzugrenzen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln (FGSV): Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002), Abschnitt 3.1.3). Als Borde kommen hohe, halbhohle und niedrige Borde in Frage (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Abschnitt 6.1.3.1, ebenfalls herausgegeben von der FGSV).

Wird auf Borde komplett verzichtet, geht die Trennung zwischen Fußgängerbereich und Fahrzeugbereich verloren und Sehbehinderte können dann die Gehwegkante nicht mehr erfühlen.

2 Gehwege sind ein Teil des Seitenraums

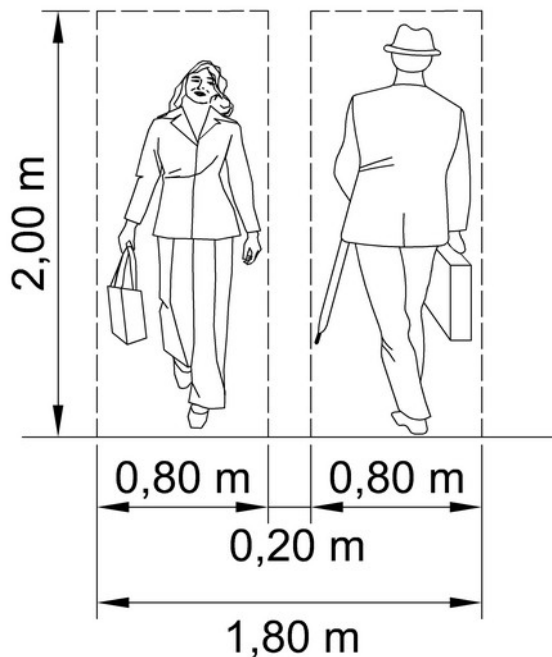
In der Verkehrswissenschaft wird der gesamte Bereich neben der Fahrbahn als Seitenraum bezeichnet. Zum Seitenraum gehören Verkehrsflächen für Fußverkehr, Grün- und Nutzflächen sowie zwei Sicherheitsbereiche/Distanzstreifen für den Fußverkehr: straßenseitig, zur Fahrbahn hin sowie auf der straßenabgewandten Seite zu einer Hauswand oder einer Einfriedung (dies kann eine Mauer, ein Zaun oder eine Hecke sein) hin. Diese Sicherheitsbereiche gehören nicht zur eigentlichen Gehfläche.

Da Fahrräder Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind, gehören Flächen für den Radverkehr grundsätzlich auf die Fahrbahn, werden jedoch in der heutigen Praxis auch im Seitenraum angeordnet. In diesen Fällen gilt zwischen Geh- und Radweg ein Sicherheitsbereich von mindestens 30 cm Breite.

3 Die drei Funktionsbereiche des Gehwegs

Die EFA 2002 unterscheiden mehrere Funktionsbereiche auf dem Gehweg.

3.1 Bewegungsraum



Der Gehbereich in der Mitte ist der Bewegungsraum (auch als Fortbewegungsraum bzw. Verkehrsraum bezeichnet) von zwei oder mehr nebeneinander hergehenden oder sich begegnenden Fußgängern. Dieser Raum hat ein Grundmaß von mindestens 1,80 m. Grundannahme hierfür sind je 0,80 m Grundmaß für einen Fußgänger, der beispielsweise eine Tasche trägt, sowie 0,20 m zwischen zwei Fußgängern. Das Mindestmaß von 1,80 m gilt für Wohnstraßen mit offener Bebauung und solche mit geschlossener Bebauung von maximal drei Etagen. Bei höherer Bebauung, Geschäften oder viel Fußverkehr ist es mehr. Die EFA 2002, Tabelle 2, kommen auf Mindestbreiten von bis zu 6,00 m, z.B. bei hochfrequenten ÖPNV-Linien.

Die von den Richtlinien genannte Höhe von 2,0 m des Fußgänger-Verkehrsraums (RASt 4.7, Bild 20 bzw. RASt 6.1.6.1, Bild 70) ist knapp bemessen, auch wenn hierzu grundsätzlich ein oberer Sicherheitsraum von 0,30 m Höhe zugeschlagen wird. Nicht wenige Fußgänger ohne Schirm und fast jeder Fußgänger mit Schirm braucht mehr als 2,0 m.

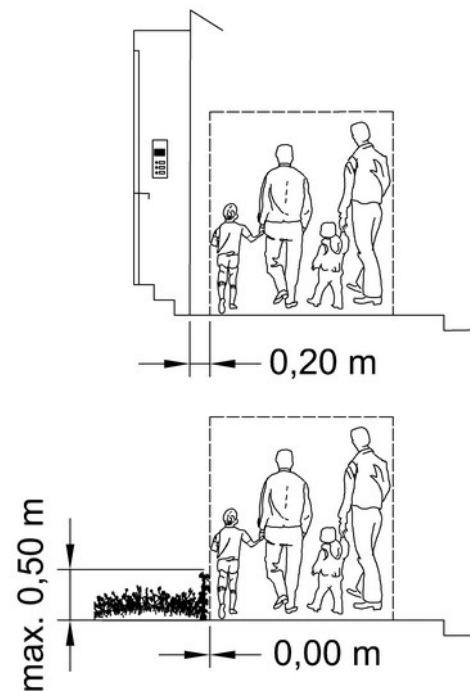
Zu bedenken ist auch, dass laut StVO Kinder bis zum 8. Geburtstag mit ihrem Fahrrad auf dem Gehweg fahren müssen. Wenn ein baulich angelegter Radweg vorhanden ist, dürfen sie aber auch diesen benutzen. Beim Fahren auf dem Gehweg dürfen Kinder bis zum 8. Geburtstag entweder alleine oder in Begleitung einer Aufsichtsperson mit eigenem Fahrrad fahren. Auch 8- und 9-jährige Kinder dürfen noch auf dem Gehweg fahren, jedoch dort nicht mehr von einer radelnden Aufsichtsperson begleitet werden (vgl. hierzu § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 StVO)

Für diese ausnahmsweise und nur untergeordnet auf einem Gehweg zugelassenen Fahrradfahrer muss der Verkehrsraum 2,25 m zuzüglich Sicherheitsraum von 0,30 m hoch sein (RASt 4.6). Diese Höhe ist also auch für alle reinen Gehwege erforderlich und reicht dann ebenso für Hüte, Schirme und große Fußgänger.

Zur grundsätzlichen Einschätzung der Probleme des Gehwegradelns siehe diese beiden weiterführenden Artikel: „Gehwegradeln mit Kindern: Unnötig und oft regelwidrig“ (<https://www.fuss-ev.de/?view=article&id=843:gehwegradeln-von-kinder-be-gleiten-unnoetig-und-oft-regelwidrig&catid=83>), „Radfahrer auf dem Gehweg“ (<http://www.stvu.info/radfahrenaufgehweg.html>).

3.2 Distanzstreifen zur Hauswand

Ein Distanzstreifen/Sicherheitsbereich von mindestens 0,20 m zu einer Hauswand bzw. einer Einfriedung hin verhindert schmerzhaft Kollisionen mit Vorsprüngen oder schlecht gepflegten Hecken. Zu einer Hauswand muss der Sicherheitsabstand stets 0,20 m betragen. Wenn die Einfriedung eine Höhe von 0,50 m übersteigt, ist für Fußgänger ebenfalls ein Sicherheitsabstand von 0,20 m zur Einfriedung erforderlich. Ist die Höhe der Einfriedung kleiner als 0,50 m, darf der Sicherheitsabstand entfallen.



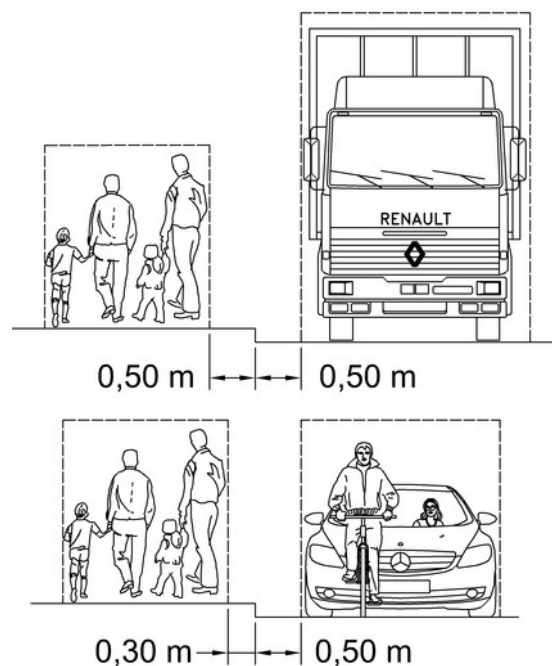
Zwischen dem Gehbereich und dem Sicherheitsstreifen kann es Wirtschafts- und Aufenthaltsflächen geben. Die EFA 2002 und die RAST 06 nennen als Beispiele: Verweilflächen vor Schaufenstern (mindestens 1,00 m), Auslagen und Vitrinen (mindestens 1,50 m), Flächen für Kinderspiel (mindestens 2,00 m), Ruhebänke (mindestens 1,00 m) (EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3; RAST 06, 6.1.6.1, Tabelle 25).

3.3 Distanzstreifen an der Fahrbahnseite

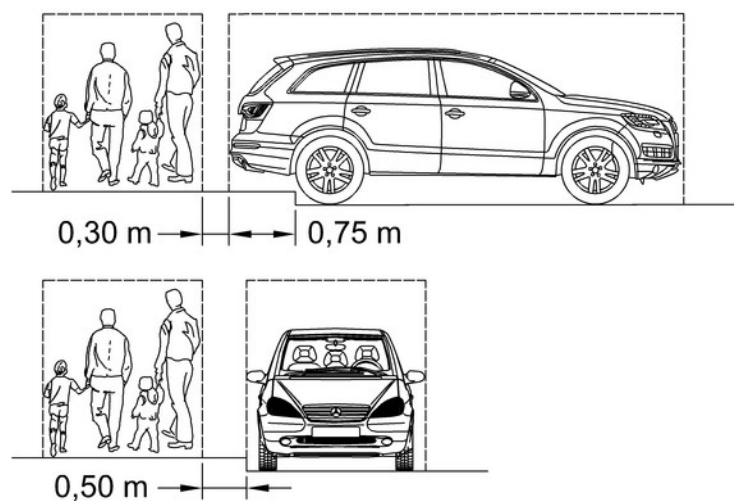
Ein Distanzstreifen/Sicherheitsbereich an der Straßen-/Fahrbahnseite dient als Schutz gegenüber dem fließenden und ruhenden Verkehr. Er kann Leuchten und andere technische Elemente aufnehmen und ist mit Straßenbäumen oder zu Parkständen erweiterbar. Bei wenig Schwerverkehr auf der Fahrbahn oder bei einem Radweg im Seitenraum muss dieser Sicherheitsstreifen mindestens 0,30 m betragen, bei einer normal befahrenen Fahrbahn mindestens 0,50 m (RASt 06, 4.7; EFA 2002, 3.2.1). Für den Fahrverkehr selbst gilt ein eigener Sicherheitsraum von 0,50 m zum Bordstein.

Die aktuellen Hamburger Regeln schreiben auf dem Gehweg einen Sicherheitsraum zur Fahrbahn von 0,65 m vor. Dieser setzt sich zusammen aus den 0,50 m der RAST 06 und zusätzlichen 0,15 m Platz für Verkehrszeichen u.ä., welche demnach nicht im Verkehrsraum der Fußgänger stehen sollen (ReStra 2017 – Hamburger Regelwerke

für Planung und Entwurf von Stadtstraßen, herausgegeben von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, S. 21).



Zwischen Gehbereich und Fahrbahn liegen eventuell Parkstreifen, Grünstreifen, Haltestellen, Radwege und Fahrradständer. Diese Elemente liegen immer außerhalb des eigentlichen Gehbereichs. Ihre Mindestbreiten werden in EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3 und RAST 06, 6.1.6.1, Tabelle 25 aufgeführt.



Wird am Fahrbahnrand quer geparkt, so verlangen die Richtlinien einen zusätzlichen Überhangstreifen von 0,70 m (RASt 06, 6.1.6.1, Tabelle 25) bzw. 0,75 m (EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3).

Wird längs geparkt, empfehlen die RASSt 06 einen Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m, um „Personen vor Behinderungen oder Schäden durch unvorsichtig geöffnete Fahrzeurtüren zu bewahren“ (RASSt 06, 6.1.5.2).

Wird das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so verlangt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) den ungehinderten Begegnungsverkehr von Fußgängern (auch mit Kinderwagen oder Rollstuhl). Die Mindestbreite des Restgehwegs ergibt sich deshalb aus dem Bewegungsraum (1,80 m), dem Sicherheitsraum zu längs/quer parkenden Autos (0,50 m/0,30 m) und dem Sicherheitsraum zu Hauswand und Einfriedung.

4 Wie breit müssen Gehwege innerorts sein?

4.1 Rechtliche Verbindlichkeit der Regelwerke

Die im Folgenden aufgeführten relevanten Regelwerke der FGSV (RASSt 06, EFA 2002 und die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ - H BVA, 2011) sind keine Gesetze, also rechtlich nicht verbindlich. Die länderspezifischen Straßengesetze (z.B. StrG BW § 9 Abs. 1, StrWG NRW §9 Abs. 2) verlangen aber, dass Planer den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus folgen. Als von anerkannten sachverständigen Gremien erstellte Vorschriften stellen die FGSV-Regelwerke diesen „Stand der Technik“ dar (siehe hierzu: Drucksache 16/7783 des Landtags Baden-Württemberg vom 20.2.2020). Dies ist sowohl in Gerichtsverfahren anerkannt als auch durch Ländererlasse vorgegeben.

Kommunale Planungen bewegen sich innerhalb des geforderten „pflichtgemäßen Ermessens“, wenn sie diesen Regelwerken folgen. Sie können davon abweichen, wenn „die entwickelte Lösung den spezifischen Anforderungen nachweislich besser gerecht wird.“ (RASSt 0)

Abweichungen dürfen jedoch nie sicherheitsrelevante Vorgaben einschränken, da die Regelwerke auf Sicherheitsforschungen basieren. Jegliche sicherheitsrelevante Abweichung beispielsweise von Mindestbreiten muss genau begründet und dokumentiert werden, da sie strafrechtliche Konsequenzen für die Planenden nach sich ziehen kann (siehe dazu: J. Gerlach, „Ein Beitrag zur Verbindlichkeit von Regelwerken“).

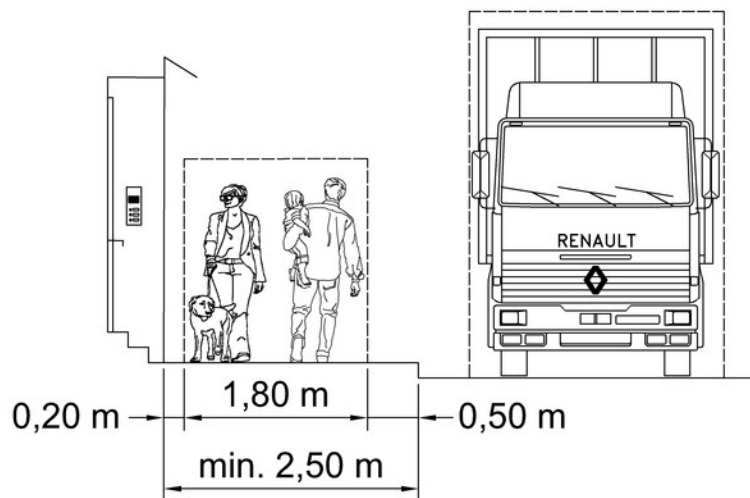
Leider gelten die Regelwerke derzeit nur in begrenztem Maße für den Altbestand an Gehwegen. Die fachlichen Mindestanforderungen an Gehwege sind für Bestandswege selbst bei massiven Missständen nicht einklagbar. Es fehlt eine Verankerung in der Straßenverkehrsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (vgl. Gerlach, a.a.O.) oder in einem Gesetz.

Sobald jedoch vorhandene Gehwege umfangreich saniert werden, geben die Richtlinien vor, wie sichere und fußgängerfreundliche Gehwege geplant werden müssen.

4.2 Mindestbreiten gemäß RAST 06, 4.7 bzw. EFA 2002, 3.2.1

Jeder Fußgänger benötigt für sich selbst eine „Gehbahn“ von 0,80 m (siehe Grundmaß in Kapitel 3.1). Zwei nebeneinander hergehende bzw. zwei sich begegnende Fußgänger benötigen einen Sicherheitsabstand von 0,20 m zueinander. Der Bewegungsraum (Fortbewegungsraum/Verkehrsraum) von zwei Fußgängern beträgt also 1,80 m.

Der Abstand von Fußgängern zu einer Hauswand oder einer vorhandenen Einfriedung von über 0,50 m Höhe beträgt 0,20 m. Als Schutz gegenüber dem schnell fließenden Verkehr ist an der Straßen-/Fahrbahnseite des Gehwegs ein Abstand von 0,50 m erforderlich.



Grundmaß	2 x 0,80 m (1,60 m)
+ Abstand zwischen 2 Fußgängern	0,20 m
= Bewegungs-/Verkehrsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand zu Hauswand oder Einfriedung	0,20 m
+ Schutz gegenüber schnell fließendem Verkehr	0,50 m
= Mindestgehwegbreite	2,50 m

Die Mindestgehwegbreite gemäß den Regelwerken RAST 06, 4.7, Bild 20 sowie EFA 2002, 3.3.1, Bild 4 beträgt 2,50 m. Dieses Maß ist grundsätzlich bei Neu- und Umplanungen sowie Sanierungen anzusetzen.

Wurde auf Bordsteinniveau ein Radweg parallel zu einem Gehweg eingerichtet, so ist neben der Mindestbreite des Gehwegs auch die Mindestbreite des Radwegs (nach FGSV: „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ - ERA 2020) zu beachten.

Zwischen dem Verkehrsraum für Fußgänger (Mindestbreite 1,80 m) und dem Verkehrsraum für Radfahrer (Mindestbreite Einrichtungsradweg 2,00 m) ist zur Sicherheit ein taktil deutlich wahrnehmbarer Begrenzungsstreifen von 30 cm Breite vorzusehen (RASt 06 6.1.7.5, Bild 74). Reicht hierfür der Seitenraum nicht aus, sollte der Radverkehr (gesichert) auf der Fahrbahn geführt werden.

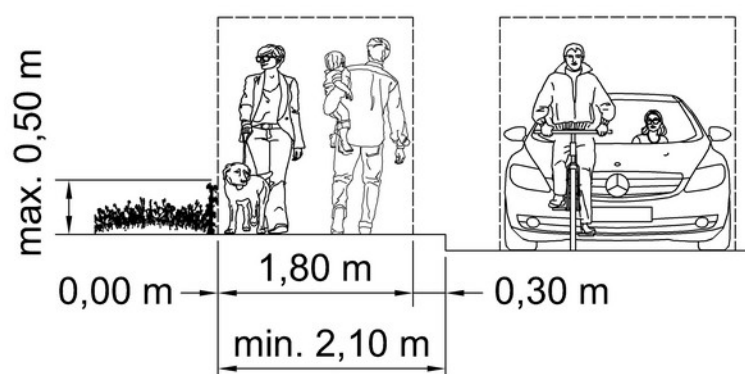
Für den Bestand sind die in den zitierten Regelwerken genannten Mindestbreitenmaße derzeit nicht verbindlich. Hier müssen Ortsgruppen und interessierte Bürgerinnen und Bürger jeweils im Einzelfall breitere bzw. barrierefreie Gehwege einfordern. Dort, wo im Straßenraum kein Platz für die Gewährleistung der Mindestbreitenmaße für alle Verkehrsarten (Fuß, Rad, Kfz) ist, kann man – je nach Örtlichkeit – einen verkehrsberuhigten Bereich oder eine Begegnungszone fordern.

4.3 „Abgeminderte Regelfälle“ gemäß EFA 2002

Bei sehr wenig Fahrverkehr in Wohnstraßen sowie neben Grünflächen erlaubt Tabelle 2, Zeile 3 in EFA 2002, 3.2.1 etwas schmalere Gehwege.

4.3.1 Wohnstraße/offene Bebauung/Einfriedungen unter 0,50 m Höhe

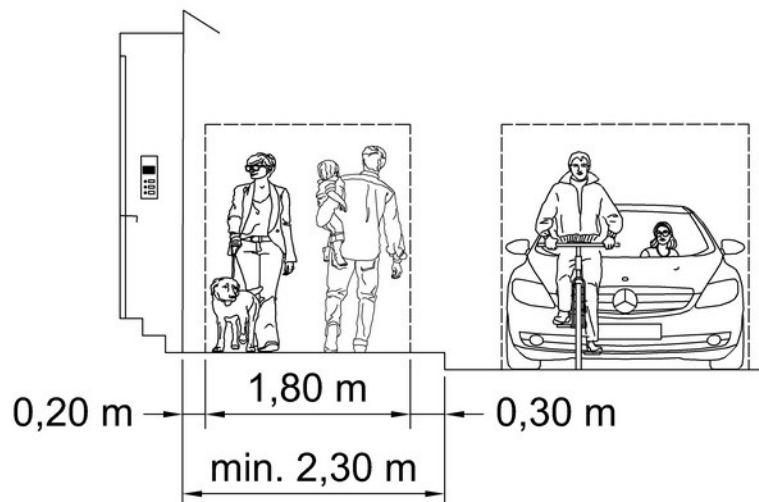
Bewegungsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand zu langsamem Verkehr	0,30 m
= Mindestgehwegbreite	2,10 m



Die Mindestgehwegbreite bei Wohnstraßen mit offener Bebauung und Einfriedungen, die niedriger als 0,50 m sind, beträgt 2,10 m (gemäß EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 2, Zeile 3).

4.3.2 Wohnstraße/offene Bebauung/Einfriedungen über 0,50 Meter

Bewegungsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand zu Einfriedungen > 0,50 m	0,20 m
+ Abstand zu langsam fahrendem Verkehr	0,30 m
= Mindestgehwegbreite	2,30 m



Die Mindestgehwegbreite bei Wohnstraßen mit offener Bebauung und Einfriedungen, die höher als 0,50 m sind, beträgt 2,30 m (gemäß EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 2, Zeile 3).

4.4 Fälle mit geringeren Mindestgehwegbreiten

Nur in zwei weiteren Fällen können gemäß RAST 06, 5.1.2 sowie den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“, Ausgabe 2021 (RSA 21, herausgegeben von der FGSV), Teil B, 2.4.2 geringere Mindestgehwegbreiten angesetzt werden.

4.4.1 Beengte dörfliche Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen

Bei beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen kann eine kleinere Mindestgehwegbreite von 1,50 m angesetzt werden (RASt 06, 5.1.2). Diese Maß galt bis in die 1970er Jahre als allgemein übliche Gehwegbreite. Bis heute haben einige Planer und Behörden die seit vielen Jahren geltenden neuen Mindestmaße nicht umgesetzt. (FUSS e.V. o.J.)

Neuere Regelwerke wie die DIN 18040 nennen mit Blick auf die geforderte Barrierefreiheit auch für solche Engstellen eine Mindestbreite von 1,60 m, und dies begrenzt auf maximal 18 m Länge. Siehe dazu Kapitel 5.

4.4.2 Baustellen-Bereiche

Gemäß RSA 21, Teil B, 2.4.2 sollen im Bereich von Baustellen folgende Breitenmaße nicht unterschritten werden: Gehwege sollen eine Mindestbreite von 1,30 m besitzen. Dieses Maß gilt zwischen den Fußplatten von Absperrungen – kurze Engstellen sollen noch mindestens 1,00 m breit sein.

Außerdem muss „die Befahrbarkeit mit Rollstühlen gewährleistet sein. Die befahrbare Breite muss immer größer als 1,00 m sein“ (RSA 21, B 2.4.2).

4.5 Sicherstellung regelwerkskonformer Gehwegbreiten in engen Straßenräumen

„Ist innerhalb bebauter Gebiete zu wenig Platz für eine ausreichende Dimensionierung der Fußverkehrsanlagen vorhanden, so sind folgende Punkte zu prüfen, um die Bereitstellung ausreichend breiter Fußverkehrsflächen mindestens nach dem abgeminderten Regelfall (2,10 Meter) zu ermöglichen:

- Verzicht auf Flächen für ruhenden oder ladenden Verkehr oder den Radverkehr
- Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen, Umstellung auf Einrichtungsverkehr
- Verringerung der Fahrstreifenbreite bei gleichzeitiger Verminderung der Geschwindigkeit
- Verzicht auf gesonderte Radverkehrsanlagen, dafür Anlage von Schutzstreifen (EFA, 3.2.4).

Entsprechende Nutzungsansprüche für den Fußverkehr sind bei der Festlegung der Fahrbahnbreite zu berücksichtigen, wobei sie deren Verschmälerung notwendig machen können (RASt, 4.3). So reicht z.B. eine Fahrbahnbreite von 5,55 Meter aus, um die Begegnung Lkw/Pkw bei einer Geschwindigkeit bis zu 40 km/h zu ermöglichen (RASt, 4.3). Es wird zum Teil auf die Sicherheitsräume verzichtet (RASt, 4.3).“ (vgl. FUSS e.V. 2020, S. 5)

Zu prüfen ist auch, ob solch enge Straßenabschnitte nicht in verkehrsberuhigte Bereiche (Z. 325.1 und 325.2 StVO) oder auch in Begegnungszonen umgewidmet werden können. (vgl. DIN 18040-3, 5.1.2)

Ein wichtiger Punkt bei Abwägungen, die bei nicht ausreichenden Randbedingungen zu treffen sind, ist die Verkehrssicherheit (RASt 1.2). Bei Konflikten „wird es vielfach – vor allem in Innenstädten – notwendig sein, die Menge oder zumindest die Ansprüche des motorisierten Individualverkehrs an Geschwindigkeit und Komfort zu reduzieren und den Fußgänger- und Radverkehr sowie den öffentlichen Personenverkehr zu fördern.“ (RASt 1.1)

4.6 Gehwegbreiten außerorts und abseits von Straßen

Für Gehwege, die unabhängig von Straßen geführt werden, und für Gehwege, die beispielsweise entlang einer Landstraße von der Fahrbahn durch Grünstreifen abgesetzt sind, ergeben sich die nötigen Breiten ebenfalls aufgrund ihrer Nutzung, beispielsweise als gemeinsamer Geh- und Radweg, durch Mitbenutzung von land- oder forstwirtschaftlichem Gerät oder durch die Nähe vielbesuchter Freizeiteinrichtungen. Hier können erhebliche Breiten notwendig sein, in jedem Fall aber gilt eine Regelbreite von mindestens 2,50 m, damit diese Wege maschinell gereinigt, unterhalten oder vom Schnee befreit werden können. (EFA 5.4)

5 Straßen sind barrierefrei zu gestalten

Jeder neu geplante oder umfassend sanierte Gehweg muss nicht nur ausreichend breit, sondern auch barrierefrei gestaltet sein. Dies ergibt sich aus den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern (z.B. BGG, § 8 Abs. 5).

Anforderungen an barrierefreie Gehwege wirken sich auch auf den Bestand aus. Die Straßen- und Wegegesetze der Länder (z.B. StWG NRW, § 9 Abs. 2) sowie weiterführende Gesetze wie z.B. das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG NRW, § 13 Abs. 1) fordern explizit, weitgehende Barrierefreiheit auch im Rahmen der „Unterhaltung“ (regelmäßigen Pflege) von Gehwegen zu schaffen.

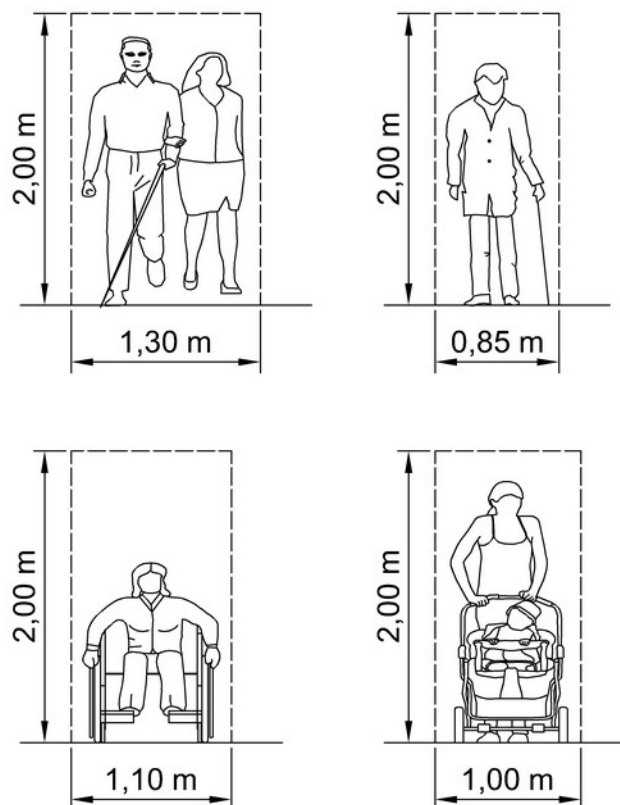
Barrierefreiheit betrifft Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Sie betrifft aber auch andere Personengruppen, wie z. B. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck (DIN 18040, Vorwort)

Bei der Barrierefreiheit handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. In diesem Bereich besteht damit so gut wie kein Spielraum mehr, von fachlichen Regelwerken abzuweichen. Allerdings stammen die RASt aus dem Jahr 2006. Informationen zur Barrierefreiheit sind deshalb teilweise rar und teilweise veraltet. Als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind deshalb zusätzlich neuere Veröffentlichungen zu berücksichtigen, insbesondere die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ von 2011 (H BVA, herausgegeben von der FGSV) und die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ von 2010-2014. Letztere behandelt in den Teilen 1 und 2 zusätzlich Gehwege auf öffentlich zugänglichen oder privaten Grundstücken.

Zu dem zwingend notwendigen barrierefreien Ausbau gehören beispielsweise eine stufenlose Gestaltung, maximale Quer- und Längsneigungen sowie abgesenkte Bordsteine an Querungsstellen. Gehwege müssen sich taktil und visuell von niveaugleichen angrenzenden Funktionsbereichen abgrenzen (DIN 18040-3, 5.1). Gehwegbegrenzungen, z.B. zur Fahrbahn oder zu Grundstücken, sind so zu gestalten, dass sie mit dem Langstock leicht und sicher wahrgenommen werden können. Es braucht

dafür beispielsweise Bordsteine oder Rasenkantensteine bestimmter Höhe (DIN 18040-3, 5.1).

In Bezug auf Gehwegbreiten ist zu berücksichtigen, dass mobilitätseingeschränkte Personen eine größere Breite benötigen, als sie im Grundmaß von 80 cm für eine Gehbahn vorgesehen ist. Schon eine Person mit Stock, erst recht aber eine sehbehinderte Person mit Langstock braucht mehr Platz als 80 cm. Die Vielzahl von möglichen Gehhilfen, Kinderwagen oder Rollstühlen lässt keine exakten Breitenangaben zu. Die RASSt 06 liefern in Abschnitt 4.7, Tabelle 4 einige Beispiele für Mobilitätsbehinderungen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Unsere Abbildung zeigt einige der genannten Maße.

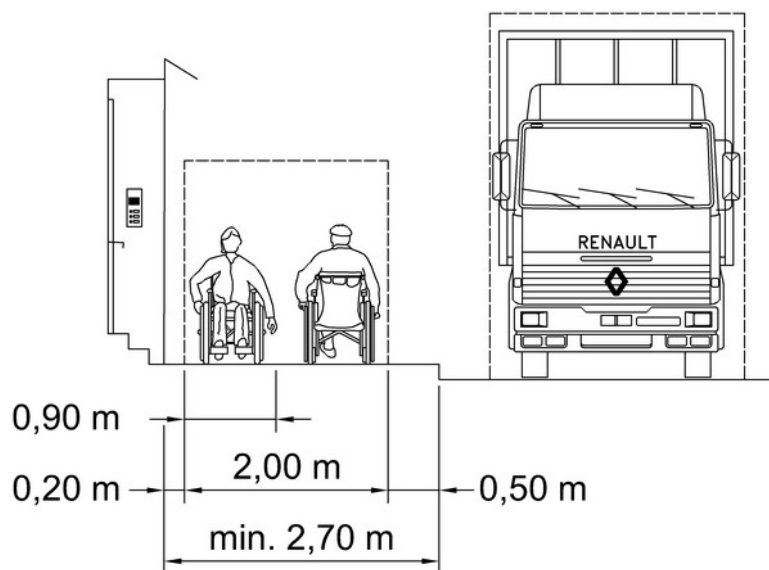


Die Vielzahl von Hilfsmitteln und das Alter der Veröffentlichungen führen leider dazu, dass sich die verschiedenen Regelwerke nicht immer einig sind, welche Breiten zu berücksichtigen sind. So nennen die RASSt 06 für eine Person im Rollstuhl einen erforderlichen Verkehrsraum mit einer Breite von 110 cm und decken damit auch größere Rollstühle und Krankenfahrstühle (nach § 4 FeV und § 24 StVO) ab. Die H BVA und die DIN 18040 rechnen für Rollstuhlnutzer mit einem Verkehrsraum von 90 cm (H BVA, 3.3.1; DIN 18040, 4.1, Bild 1). Dies ergibt sich aus der üblichen Maximalbreite eines Rollstuhls von 70 cm zuzüglich seitlichem Platz für die Arme, mit denen der Rollstuhl fortbewegt wird. 90 cm ist daher auch das Mindestmaß für Türöffnungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Deutlich wird die Vielzahl möglicher Breiten auch bei Kinderwagen. Hier brauchen besonders Modelle für Geschwister (Doppelkinderwagen) oder für die Verwendung in

der Kinderbetreuung (Krippenwagen für vier oder sechs Kinder) eine erheblich breitere Gehbahn als die für Fußgänger gedachten 80 cm.

Geht man von einem Verkehrsraum von 90 cm Breite für einen einzelnen Rollstuhlfahrer aus, wird im Begegnungsverkehr mindestens ein Verkehrsraum von 1,80 m Breite gebraucht. So steht es in der DIN 18040 (DIN 18040-3, 5.1). Die H BVA sind konsequenter und rechnen den auch bei Fußgängern erforderlichen Begegnungsabstand von 20 cm hinzu (H VBA 3.3.1). Entsprechend verlangen die H BVA einen freien Verkehrsraum von 2,0 m Breite auf jedem Gehweg, damit sich zumindest Rollstuhlfahrer ungehindert begegnen können. Hinzu kommen dann die in den RASSt genannten Sicherheitsräume, so dass im Regelfall eine Gesamtbreite von mindestens 2,70 m erforderlich ist.



Aufgrund des erhöhten Breitenbedarfs mobilitätseingeschränkter Personen muss bei der Begegnung mit ihnen oder der Begegnung untereinander oft in die Sicherheitsräume ausgewichen werden. Es ist deshalb wichtig, dass diese Sicherheitsräume vorhanden sind. Die H BVA schreiben, dass genau aus diesem Grund diese Sicherheitsräume einbaufrei sein sollen, also auch ohne Masten oder Verkehrszeichenträger. (H BVA, 3.3.1)

Selbst die 2,50 m Regelbreite von Seitenräumen reichen aus Sicht der Barrierefreiheit auch unter der Voraussetzung der vollständigen Einbaufreiheit nur mit Einschränkungen aus. Immer dann, wenn der Begegnungsfall zwischen zwei mobilitätseingeschränkten Personen häufig zu erwarten ist, sollte der Seitenraum deutlich breiter angelegt werden. Anzustreben sind in diesen Fällen lichte Räume (Verkehrsraum zuzüglich Sicherheitsräume) von 3,00 m. (H BVA, 3.3.1)

Bei einer Gehwegbreite von nur 2,10 m wie im oben beschriebenen „abgemilderten Regelfall“ (Kapitel 4.3) reicht der minimale Sicherheitsraum zum Ausweichen nicht aus. Deshalb sind Gehwege mit Mindestmaßen, insbesondere solche mit einer Breite von weniger als 2,50 m zu vermeiden.

Barrierefreiheit betrifft jedoch auch die manchmal unvermeidbaren Engstellen. Bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit oder umfeldbedingten Zwangspunkten (z.B. an Engstellen im Zuge von Ortsdurchfahrten) ist zu berücksichtigen, dass bei Seitenraumbreiten unter 1,60 m die Fortbewegung von Menschen mit Rollstuhl nur unter Inanspruchnahme der Sicherheitsräume möglich ist. (H BVA, 3.3.1) Insbesondere ist an Engstellen ein Rangieren oder Wenden nur möglich, indem die Sicherheitsräume mitbenutzt werden. Die DIN 18040 rät deshalb, in solchen Fällen dem Fahrverkehr Flächen zu nehmen: Um die Reduzierung der nutzbaren Gehwegbreite zu vermeiden, kann die Möglichkeit einer Fahrbahneinengung mit einspuriger Verkehrsführung geprüft werden. (DIN 18040-3, 5.1.2)

Bei baulich bedingten Engstellen ist eine Reduzierung der nutzbaren Gehwegbreite auf bis zu 90 cm (zuzüglich Sicherheitsräume von 20 cm und 50 cm, also eine Gehwegbreite von 1,60 m) nur dann zulässig, wenn die Engstelle nicht länger als 18,0 m ist (DIN 18040-3, 5.1.2). Wo diese Mindestbreite und Maximallänge an solchen unvermeidbaren Engstellen nicht erreicht wird, kann die Möglichkeit geprüft werden, den Bereich als verkehrsberuhigte Zone, z.B. StVO-Zeichen 325.1, auszuweisen. (DIN 18040-3, 5.1.2)

Auch bei der Frage, wann falsch parkende Fahrzeuge Rollstuhlfahrer nicht nur behindern, sondern gefährden, kann als Kriterium herangezogen werden, dass Rollstuhlfahrer zum Wenden eine freie Fläche von 1,50 m x 1,50 m benötigen (DIN 18040, 4.1). Rollstuhlfahrer, die auf dem Gehweg wegen legal oder illegal stehender Autos, Mülltonnen, Sperrmüll etc. in eine Sackgasse geraten, können nicht rückwärtsfahren, sondern müssen wenden. Verbleiben dann weniger als 1,50 m, so ist der Rollstuhlfahrer gefährdet und auf externe Hilfe angewiesen.

6 Zusammenfassung

Alle aktuellen einschlägigen Regelwerke verlangen bei der Neu- und Umplanung sowie der Sanierung von Straßen zwangsläufig Gehwege mit Breitenmaßen, die gewährleisten, dass sich zwei Fußgänger ungehindert begegnen bzw. nebeneinanderhergehen können. Zudem müssen Sicherheitsabstände/Distanzstreifen zu Hauswänden oder Einfriedungen und zum ruhenden und fahrenden Verkehr vorhanden sein. Daher wird eine Gehweg-Mindestbreite von 2,50 m verlangt. Je nach Bebauung, Geschäftsbetrieb, Verkehrsdichte und Gehwegnutzung sind auch erheblich breitere Gehwege nötig.

Um die Anforderungen der Barrierefreiheit umzusetzen, ist eine Mindestbreite von 2,70 m erforderlich. Wo mit einer häufigen Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen zu rechnen ist, sogar möglichst 3,00 m.

Vom Mindestmaß von 2,50 m darf nur abgewichen werden bei Wohnstraßen mit wenig Verkehr und lockerer Bebauung, in denen zudem keine Einfriedungen höher als 0,50 m an der straßenabgewandten Seite sind. Derartige „abgemilderte Regelfälle“

widersprechen allerdings der Barrierefreiheit, da verminderte Sicherheitsräume im Begegnungsfall mit mobilitätseingeschränkten Personen nur unzureichende Ausweichmöglichkeiten bieten. Gehwege unter 1,60 m Breite sind selbst ohne Begegnungsverkehr nicht uneingeschränkt barrierefrei nutzbar.

Quellenverzeichnis

Behindertengleichstellungsgesetz (2002, zuletzt geändert 2022): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>

DIN 18040-1 (2010): Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Ausgabe: 2010-10, Beuth Verlag, auch hier: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/planungsgrundlagen_barrierefreies_bauen.pdf

DIN 18040-2 (2011): Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen, Ausgabe: 2011-09, Beuth Verlag, auch hier: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/planungsgrundlagen_barrierefreies_bauen.pdf

DIN 18040-3 (2014): Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Ausgabe: 2014-12, Beuth Verlag

EFA (2002): Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber)

FUSS e.V. (o.J.): Gehweg-Breite: Nach Richtlinien 2,50 Meter.
URL: <https://fuss-ev.de/planung-regeln-sicherheit/breite-2-50-meter> (06.05.2022)

FUSS e.V. (2020): Geh-rechtes Planen und Gestalten – Rechtliche Planungsgrundlagen für den Fußverkehr.
URL: <https://www.umkehr-fuss-online-shop.de/kostenlose-downloads/category/themen-websites.html?download=492:inhaltsverzeichnis-hlf&start=40>

FUSS e.V. (2021): Parken auf Gehwegen, Problematik – Rechtslage – Handlungsbedarf. URL: <https://fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken.pdf>

Prof. J. Gerlach (2021): „Ein Beitrag zur Verbindlichkeit von Regelwerken“, mobilogisch! Heft 2/2021. URL: <https://www.mobilogisch.de/archiv/archiv-themen/41-ml/artikel/284-verbindlichkeit-von-richtlinien.html>

H BVA (2011): Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber)

RASt 06 (2006): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber)

ReStra (2017): Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen.

URL: <https://www.hamburg.de/contentblob/9225042/855ddf23faf5d39b434eca3fd25ccfe6/data/restra.pdf>

RSA 21 (2021): Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber)

VwV StVO (2021): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.

URL: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm

Impressum

Herausgeber: Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V.
Exerzierstr. 20
D-13357 Berlin
<https://www.fuss-ev.de/>
Telefon 030/4927473
E-Mail info@fuss-ev.de

Dieses Dokument darf in elektronischer Form beliebig kopiert und weitergereicht werden, solange der Text einschließlich dieses Impressums unverändert bleibt. Die jeweils aktuellste Version des Originals finden Sie auf <https://www.fuss-ev.de>

Wir sind an einer möglichst weiten Verbreitung interessiert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren. Für Ergänzungen, Korrekturen oder hilfreiche Kommentare sind wir dankbar.

© 2022 FUSS e.V. All rights reserved.